

# Hausordnung Internat Elsterwerda in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster

Diese Hausordnung gilt für alle Bewohner des Internats Elsterwerda und wird nach der Belehrung mit der Unterschrift auf der Wohnvereinbarung anerkannt. Sie gilt auch für alle Gäste.

Die Bewohner können sich als Interessenvertretung einen Jugendbeirat wählen.

## 1. Allgemeine Grundsätze

Das Internat bietet Schülern und Schülerinnen sowie Auszubildenden, die nicht die Möglichkeit haben, an der Schülerbeförderung teilzunehmen und deren Anfahrtsweg zur jeweiligen Schule und zum Ausbildungsbetrieb als unzumutbar zu betrachten ist, eine Wohnmöglichkeit.

Die Hausordnung ist Bestandteil der Wohnvereinbarung. Der Träger behält sich erforderlichenfalls die Änderung und Ergänzung dieser Hausordnung im Interesse der Bewohner vor. Auch solche Änderungen und Ergänzungen sind nach Bekanntgabe Bestandteil der Wohnvereinbarung.

## 2. Entgelt

Die Benutzung des Internats ist an die Entrichtung eines Entgelts gebunden. Die Höhe des Entgelts wird gesondert in einer Entgeltordnung geregelt. Barzahlung oder Überweisung sind möglich. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist von vier Wochen nach Fälligkeitsdatum erlischt automatisch der Anspruch auf den Internatsplatz.

## 3. Feste Zeiten

Öffnungszeit	In der Regel von Sonntag 19:00 Uhr bis Freitag 15:00 Uhr
Anreise	bis spätestens 23:00 Uhr
Ausgangsschluss	22:00 Uhr (eine gewünschte Ausgangsverlängerung ist beim Erzieher bis 21:30 Uhr zu beantragen)
Hausruhe	ab 22:00 Uhr für alle Bewohner
Schließzeit	am Vormittag während des Unterrichts

Eine Ausgangsverlängerung ist bei Bewohnern unter 18 Jahren nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern möglich. Die Ausgangsregelung unterliegt dem gültigen Jugendschutzgesetz.

Alle Bewohner verhalten sich stets rücksichtsvoll; so kann jeder seine schulischen Aufgaben in Ruhe erledigen. Störungen sind zu unterlassen.

## 4. Besucherregelung

Besuch kann im Internat nach Anmeldung beim Erzieher bis ½ Stunde vor Beginn des Ausgangsschlusses empfangen werden. Dabei sind die Interessen der Mitbewohner zu berücksichtigen. Gegenseitige Zimmerbesuche der Internatsbewohner sind bis 22:00 Uhr möglich.

## 5. Schlüsselordnung

Die Internatsbewohner erhalten bei der Anreise die Schlüssel gegen Unterschrift. Der Kühlfachschlüssel wird entsprechend der Entgeltordnung vergeben. Bei jeder Abreise sind die Schlüssel im Erzieherzimmer abzugeben, ansonsten werden die Unterkunftskosten fortlaufend berechnet.

Der Bewohner ist angehalten, sorgsam mit dem Schlüssel umzugehen. Bei Verlust eines Schlüssels hat er die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder den Einbau eines neuen Schlosses zu tragen.

## 6. Verpflegung im Internat

Aus hygienischen Gründen ist die Aufbewahrung, Zubereitung und die Einnahme von Speisen in den Zimmern grundsätzlich untersagt. Die Zubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln erfolgt in den Küchen. Die genutzten technischen Geräte werden nach dem Gebrauch vom Nutzer entsprechend gereinigt und verbleiben generell in der Küche. – Geschirr ist in begrenztem Umfang im Erzieherzimmer vorhanden und kann ausgeliehen werden.

## 7. Ordnung und Sauberkeit

Die Schüler und Schülerinnen sowie die Auszubildenden haben von den Räumlichkeiten und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen nur den vertragsgemäßen Gebrauch zu machen. Das Internat ist nikotinfreie Zone. Raucherecken befinden sich auf dem Hof.

Alle öffentlichen Bereiche werden von einer Reinigungsfirma täglich gereinigt. Für die Reinigung der Zimmer sind die Bewohner zuständig (Donnerstag bis 20:00 Uhr). Die Räume sind sorgfältig zu reinigen und täglich ordentlich zu lüften. Abfälle und Müll sind in die entsprechenden Behälter zu werfen. Abfallbehälter sind regelmäßig zu leeren. Vor Abreise sind die Unterkunftsräume in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.

Das Personal hat das Recht, die Reinhaltung der Zimmer zu überprüfen und den Bewohnern Auflagen zu erteilen. Wird der Wohnbereich am Abreisetag unsauber verlassen, so wird dieser zu Lasten der Bewohner durch die Angestellten des Internats gereinigt. Die dafür entstehenden Kosten werden den Bewohnern entsprechend der Entgeltordnung extra berechnet und sind bei der nächsten Anreise zu übernehmen.

Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger bzw. fahrlässiger Beschädigung haften die Bewohner bzw. bei Bewohnern unter 18 Jahren deren Personensorgeberechtigter. Das Bekleben der Möbel und Wände ist grundsätzlich untersagt. Bilder, Aufkleber und vergleichbare Dinge sind so anzubringen, dass sie zu jeder Zeit, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, entfernt werden können. Wird dem nicht Folge geleistet, sind die Renovierungsarbeiten von den Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern bzw. von den Auszubildenden zu übernehmen oder werden ihnen in Rechnung gestellt. Die Bewohner melden bitte Mängel und Schäden sofort.

Entsprechend des Jugendschutzgesetzes § 9 Abs. 1.1 und 1.2 ist im Internat der Alkoholgenuß verboten. Alkoholische Mixgetränke und branntweinhalige Getränke sind auch Erwachsenen untersagt. Bei übermäßigem Alkoholkonsum und daraus resultierendem Fehlverhalten gegenüber Mitbewohnern und Weisungsbefugten bzw. Verstoß gegen die Hausordnung werden erzieherische Maßnahmen eingeleitet (Punkt 10).

Der Genuss von Rausch- und Suchtmitteln sowie der Besitz und das Handeln mit Drogen und der Besitz von Waffen und anderen gesundheitsgefährdenden Gegenständen sind verboten. Das gilt auch für das Publizieren, den Vertrieb und die Nutzung von pornografischen und extremistischen Materialien sowie das Tragen und Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. - Tierhaltung ist im Internat untersagt.

## 8. Weitere Festlegungen

Alle Bewohner, die das Internat über Nacht verlassen wollen, melden sich persönlich beim diensthabenden Erzieher ab. Um eine optimale Sicherheit zu gewährleisten, wird festgelegt, dass beim Verlassen des Zimmers jeder Bewohner für das Schließen der Fenster, Schränke und Türen zu sorgen hat. Das Licht in den Fluren, Zimmern und Waschräumen ist nach dem Verlassen auszuschalten.

Bei akuten Erkrankungen, Verletzungen und Krankschreibungen wenden sich die Bewohner sofort an den diensthabenden Erzieher. Der Bewohner hat dann unverzüglich die Heimreise anzutreten oder lässt sich abholen. Es gilt das Infektionsschutzgesetz. Liegt bei Unfällen während des Aufenthaltes im Internat eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Trägers vor, so haftet der kommunale Unfallversicherungsverband. Sonstige Unfälle werden wie Unfälle im privaten Bereich behandelt. Wir empfehlen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Auf dem Gelände bestehen keine Parkmöglichkeiten. Für jegliche Fahrzeuge der Internatsbewohner wird keine Haftung durch den Träger übernommen.

Das Haus ist nur über die Haupttreppe zu betreten und zu verlassen. Den zweiten Eingang nutzen die Bewohner der 3. Etage. Ausnahmen bilden Havariefälle.

Geld und Wertsachen können beim Erzieher gegen Quittung hinterlegt werden. Fundsachen sind beim Erzieher abzugeben. Bei Verlust von Geld, Wertsachen und anderen persönlichen Gegenständen besteht im Wohnheim seitens des Trägers kein Versicherungsschutz. Dies gilt ebenfalls für die hinterlegten Gegenstände.

Für mitgebrachte Medientechnik übernimmt der Träger keine Haftung. Für die technische Sicherheit ist der Nutzer selbst verantwortlich und haftet entsprechend für eingetretene Schäden an Personen, Sachen und gegenüber Dritten.

## 9. Freizeitgestaltung

Zur Freizeitgestaltung stehen den Bewohnern die vorgesehenen Räume und Gegenstände kostenfrei zur Verfügung.

## 10. Einhaltung der Hausordnung

Mit der Unterschrift auf der Wohnvereinbarung hat sich der Bewohner zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet.

Den Weisungen der Angestellten ist sofort Folge zu leisten. Die Heimleitung und die vom Träger ermächtigten Personen sind berechtigt, zur Kontrolle die Zimmer auch in Abwesenheit der Bewohner zu betreten.

Verstöße gegen diese Hausordnung ziehen Sanktionen nach sich. Diese sind Aussprachen, mündliche und schriftliche Ermahnungen, Auflagen, vorübergehende Ausweisungen bis zu vier Turnuswochen, Aufhebung des Wohnverhältnisses.

Verwarnungs- bzw. Ordnungsgeld wird erhoben bei:

- Rauchen in nicht dafür vorgesehenen Räumen (10,00 EUR)
- Verstoß gegen die Brandschutzordnung (50,00 EUR)
- Verschmutzung der Küchen (bis 25,00 EUR)
- Reinigungsgebühren (8,00 EUR, auch anteilig möglich)

Es werden diejenigen aus dem Internat ausgewiesen, die das Gemeinschaftsleben der Bewohner erheblich durch Handlungen stören, die nicht den allgemeinen Regeln des menschlichen Zusammenlebens entsprechen.

Unentschuldigtes Fernbleiben kann den Verlust des Internatsplatzes nach sich ziehen. BAB und BAföG werden nur für Anwesenheitszeiten gezahlt. Meldepflicht hat der Internatsbewohner.

## 11. Entgeltordnung

Die Entgeltordnung ist gesondert geregelt.

## 12. Brandschutzbestimmungen

Die Brandschutzbestimmungen sind gesondert geregelt.

## 13. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft und setzt gleichzeitig die vorherige Hausordnung außer Kraft.